



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

409
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 21. September 2020

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
439.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis Seite 410	446.	Verlust Dienstaussweis h i e r : Stadt Aachen Nr. 01002611	Seite 413
440.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren Seite 410	447.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 413
441.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 12 Rheinisch-Bergischen Kreis Seite 410	448.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 413
442.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Orion Engineered Carbons GmbH Seite 410	449.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 414
443.	Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Evonik Operations GmbH Brühler Straße 2 50389 Wesseling Seite 411	450.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 414
444.	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser durch die Veolia Industriepark Deutschland GmbH (jetzt BIZZPARK Oberbruch), Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg Seite 411	451.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 414
445.	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des katholischen Korrosionsschutzes der Abzwegleitung Geyen – Köln-Niehl der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H Seite 413	E	Sonstiges	
		452.	Liquidation h i e r : Ninos en la Calle e.V. – Hilfe für Straßenkinder in Lateinamerika –	Seite 414

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2019 bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

439. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/-RBK-

Köln, den 14. September 2020

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich für den Zeitraum

1. Oktober 2020 bis 30. September 2025

folgende Sachverständige zum Mitglied in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis bestellt:

zur stellvertretenden Vorsitzenden

Frau Iris Spottke, Bergisch Gladbach

Im Auftrag
gez. **S t e i n r ü c k e n**

ABl. Reg. K 2020, S. 410

440. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/-StDN

Köln, den 8. September 2020

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich für den Zeitraum

1. September 2020 bis 31. August 2025

folgende Sachverständige zum Mitglied in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren bestellt:

zum stellvertretenden Vorsitzenden und
ehrenamtlichen Gutachter
Jürgen Fischöder

zum ehrenamtlichen Gutachter
Christoph Feldkirchner.

Im Auftrag
gez. **S t e i n r ü c k e n**

ABl. Reg. K 2020, S. 410

441. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 12 Rheinisch-Bergischen Kreis

Bezirksregierung Köln
Dez. 34
Az. 34.02.02-KB12RBK-

Köln, den 10. September 2020

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirt-

schaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 12 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (16. Juli 2020, Kennz. 3492494) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Der Kehrbezirk Nr. 12 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises umfasst die Stadt Bergisch Gladbach mit den Stadtteilen Hand und Paffrath.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Marc Bromkamp, 51588 Nümbrecht, mit Verfügung vom 1. September 2020 mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. **R o b e n s**

ABl. Reg. K 2020, S. 410

442. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Orion Engineered Carbons GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.066/19/4.6

Köln, 21. September 2020

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Orion Engineered Carbons GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Furnaceruß-Anlage in 50997 Köln, Harry-Kloepfer-Straße 1, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 2, Flurstück 121, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Umrüstung der Linie K-17/2 zur Linie K-16 incl. Neuerrichtung von Rußölversorgung, Additiv-Versorgung, Produktionsfilter, Anfahrkamin sowie die Installation einer zusätzlichen Sauerstoffeindüsung in den Reaktor K-5.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine

relevanten Luftverunreinigungen, da lediglich ein vorhandener Reaktor umgebaut wird. Auf die Schallimmissions-situation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Es gibt keine zusätzlich anfallenden Abfälle oder Abwässer. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Marina Hoffmann

ABl. Reg. K 2020, S. 410

**443. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
für die Firma
Evonik Operations GmbH
Brühler Straße 2
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3.4/Hö-A23a-0002/20.

Köln, den 10. September 2020

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH mit Sitz in Essen hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Gebäudes 109, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Straße, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 255), angezeigt. Gebäude 109 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung eines Lagers für Druckgasflaschen am Gebäude 109 für den Werkstattbereich:

Errichtung eines Stahlschranks mit Gittertür auf der Südseite des Gebäudes 109 im Außenbereich. Darin werden folgende z. T. sicherheitsrelevante technische Gase sowie Leergebinde gelagert.

Die Mengen der Einzelstoffe können variieren. Jedoch sind die folgenden maximalen Lagermengen einzuhalten (bei ausschließlicher Lagerung des entsprechenden Stoffes): Formiergas (15 % H₂, 85 % N₂), 5,8 kg, Acetylen, 480 kg, Propan, 990 kg, Sauerstoff, verdichtet, 643 kg, Stickstoff, verdichtet, 533 kg, Argon, verdichtet, 859 kg.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft,

ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Diese Feststellung ist nicht angreifbar.

Im Auftrag
gez. Höfig

ABl. Reg. K 2020, S. 411

**444. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren
gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von
Grundwasser durch die Veolia Industriepark
Deutschland GmbH (jetzt BIZZPARK Oberbruch),
Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg**

Bekanntmachung
Az. 54.1-1.2- (5.4)-1

Die Veolia Industriepark Deutschland GmbH (jetzt BIZZPARK Oberbruch) hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es zur eigenen Trink- und Betriebswasserversorgung und zur Versorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe am Standort BIZZPARK Oberbruch (ehem. Industriepark Oberbruch) zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung in Höhe von 6,5 Mio. m³/a eine wasserrechtliche Gestattung in Form der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt aus dem 1. (oberen) Grundwasserleiter über bis zu 20 Flachbrunnen sowie aus dem 2. (unteren) Grundwasserleiter über 4 Tiefbrunnen.

Beantragt wird nunmehr die Förderung von Grundwasser in einer Menge von maximal 5,771 Mio. m³/a. Davon entfallen 1 000 m³/h, 22 000 m³/d und 4,992 Mio. m³/a auf die bestehenden Flachbrunnen und 400 m³/h, 7 800 m³/d und 779 000 m³/a auf die bestehenden Tiefbrunnen.

Für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, ist gemäß § 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben. Diese Unterlagen lagen bereits einen Monat lang bei dem Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen, der Stadt Hückelhoven, der Gemeinde Selfkant, der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Wassenberg, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit vom 23. März 2020 bis zum 22. April 2020, zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt Heinsberg erfolgt die Offenlage nunmehr in der Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. Oktober 2020 einschließlich im Rathaus der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Zimmer 601, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg in der Zeit von montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, montags von 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Wenn Sie persönlich bei der Stadtverwaltung von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bittet Sie die Stadtverwaltung, das Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung (Tel. 02452/14-6011 oder -6012 bzw. E-Mail: stadtplanung@heinsberg.de) zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Besucherinnen und Besucher werden seitens der Stadtverwaltung Heinsberg gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Stadt Heinsberg unter www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen gleichzeitig veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei der oben genannten Kommune ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 3. November 2020, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Sollten Sie Einwendungen zur Niederschrift erheben, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der Stadtverwaltung Heinsberg unter ihren o. g. Kontaktdaten bzw. mit der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2192.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis 3. November 2020 gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Aus der Einwendung sollte zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung entscheiden.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 1. September 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

445. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des kathodischen Korrosionsschutzes der Abzwegleitung Geyen – Köln-Niehl der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H

Bezirksregierung Köln
54.9-18.1-1.1

Köln, den 8. September 2020

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. betreibt eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Mineralölprodukten mit Verlauf von der niederländisch/deutschen Grenze über Köln bis nach Ludwigs-hafen und den Raum Frankfurt.

Die Trägerin des Vorhabens beabsichtigt, den Anschluss zur Korrosionsschutzanlage LA 7 (Station Geyen) sowie die Potentialverbindung zur Soutirage LAS 9a zu trennen und eine neue Fremdstromschutzanlage für die 15,043 km lange Abzwegleitung Geyen – Köln-Niehl (Trasse 023, DN 450) zu errichten.

Die entsprechend dem Schutzstrombedarf ausgelegte Anodenanlage soll in Form einer Tiefenanodenanlage bei km 260,3 der Trasse 023 errichtet werden.

Das Vorhaben liegt in Köln zwischen den Ortsteilen Longerich und Heimersdorf südlich der angrenzenden Autobahn A1.

Die Maßnahme umfasst die Errichtung der Tiefenanode, die geplanten Leitungsanschlüsse an der Produktfernleitung sowie das Verlegen der Kabel zwischen der Tiefenanode, den Leitungsanschlüssen und dem zugehörigen Schutzstromgerät in einem Schaltschrank.

Für das Vorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Die Maßnahme dient der Anpassung des kathodischen Korrosionsschutzes der Abzwegleitung Geyen – Köln-Niehl an das gültige Regelwerk.

Sie führt zu einer verringerten Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes durch externe Einflüsse.

Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen am Trassenverlauf der Rohrfernleitung verbunden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. M o h r e n

ABl. Reg. K 2020, S. 413

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**446. Verlust Dienstausweis
 h i e r : Stadt Aachen Nr. 01002611**

Der Dienstausweis mit der Nr. 01002611, Inhaber Nico Hubert Spickers, ausgestellt im Oktober 2019 vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, FB 56, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 4. September 2020

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
gez. F r a n k e n b e r g e r

ABl. Reg. K 2020, S. 413

**447. Aufgebot von Sparkassenbüchern
 h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 334512068.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

3. Dezember 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 3. September 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 413

**448. Aufgebot eines Sparkassenbuches
 h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auftrag Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3413905468, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 3. September 2020

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 413

**449. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073195335, 3072536091, 3074102389, 3070265784.

Aachen, den 10. September 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 414

**450. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213221304 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 15. September 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 414

**451. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381516160 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 8. September 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 414

E Sonstiges

**452. Liquidation
h i e r : Ninos en la Calle e. V.
– Hilfe für Straßenkinder in Lateinamerika –**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2018 wurde der Verein Ninos en la Calle e. V. – Hilfe für Straßenkinder in Lateinamerika – Vereinsregisternummer 16147 beim Amtsgericht Köln aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dr. med. Ralf Wiertelarz anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 414

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.